

# Steuerberaterhaftung –

## Checkliste für den Steuerberater (Stand 01.01.2023)

### Alternative 1:

#### Der Steuerberater bemerkt einen Bearbeitungsfehler

1. Stellen Sie die Schriftstücke/Steuerbescheide zusammen, die dem Vorgang zugrunde liegen und fertigen Sie einen Vermerk/Gedächtnisprotokoll zum **Sachverhalt**.
2. Sind **Fristen** zu beachten?
3. **Steuerbescheide** müssen durch **Rechtsmittel** offen gehalten werden. So kann der Steuersachverhalt ggffs. aufgerollt und korrigiert werden.
4. Welchen **Auftrag** hatten Sie? Gibt es einen **schriftlichen Steuerberatungsvertrag**? Stellen Sie die Honorarrechnungen für den Beratungszeitraum zusammen. Aus diesen ergibt sich u.U. Ihr Verantwortungsbereich.
5. Wer war in Ihrem Büro **mit der Sache befasst**?
6. Welche **steuerlichen Auswirkungen** sind durch den Fehler entstanden? Waren sie vermeidbar?
7. Drohen **weitere vermeidbare kausalen Schäden**? Gibt es Auswirkungen in den Unternehmensbereich des Mandanten oder auf dessen Vermögen z.B. wegen Fehlkalkulationen, entgangenem Gewinn, Liquiditätsproblemen, Insolvenzproblemen?

8. Stellen Sie das Gesamtvermögen des Mandanten mit und ohne Ihren Beratungsfehler gegenüber.
9. Können Steuerfolgen des Fehlers durch Gestaltungen Ihres Auftraggebers **kompensiert** werden?
10. Ziehen Sie einen in Fragen der Steuerberaterhaftung **versierten Anwalt** Ihres Vertrauens hinzu. Er muss Sie auch gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer vertreten können. Beauftragen Sie nicht Ihren „Hausanwalt“, der Ihre Ehescheidung oder Ihren Verkehrsunfall bearbeitet hat, sondern einen Spezialisten in Fragen der Steuerberaterhaftung und der Berufshaftpflichtversicherung.
11. Die **Anwaltskosten** des von Ihnen vorprozessual eingeschalteten Rechtsanwalts werden von der Versicherung idR nach Abstimmung mit ihr übernommen.
12. Unterrichten Sie Ihren **Berufshaftpflichtversicherer** unverzüglich über den erkannten Fehler. Da Sie in eigenen Angelegenheiten befangen sind und nicht weitere Fehler unterlaufen sollen, empfiehlt es sich, den Vorgang durch Ihren Anwalt dem Versicherer mitteilen zu lassen. Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und die zur Beurteilung des Falles wichtigen Unterlagen – siehe oben - sind ihm vorzulegen.
13. Der **Versicherer** wird in Absprache mit Ihnen bzw. Ihrem Anwalt den Vorgang beurteilen. Sie werden mit ihm in der Regel zu einer einvernehmlichen Auffassung über die steuer- und haftungsrechtliche Beurteilung kommen. Beachten Sie, dass Sie dessen Weisungen unterliegen.
14. Zur **Abwendung und Minderung eines Schadens** notwendige Schritte sind von Ihnen einzuleiten. In komplexen

Steuersachverhalten bietet es sich an, eigene Vorstellungen zur Behandlung des Sachverhaltes zu entwickeln und dem Versicherer zu unterbreiten.

15. Lehnt er den **Versicherungsschutz** ab oder äußert er Bedenken, müssen Sie sofort einen Fachanwalt für Versicherungsrecht hinzuziehen. In eine Diskussion mit dem Versicherer sollten Sie nicht eintreten. Sie sind in Versicherungsfragen ein Laie.
  
16. Den **Auftraggeber unterrichten** Sie ebenfalls. Teilen Sie mit, dass Sie die Prüfung des Vorgangs durch den Versicherer und einen versierten Haftungsspezialisten veranlasst haben. Damit belasten Sie nicht mehr das fortlaufende Mandat mit der Analyse des Fehlers. Sie haben das Problem zur Objektivierung „ausgelagert“.

Alternative 2:

**Der Mandant erhebt einen Schadensersatzanspruch gegen Sie:**

1. Unterrichten Sie den **Berufshaftpflichtversicherer**. Es ist gleichgültig, ob der Anspruch mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, bedingt oder unbedingt geltend gemacht wird.  
Die Zustellung einer **Schadensersatzklage** oder eines **Mahnbescheids** muss wegen der dort laufenden Fristen sofort gemeldet werden.
  
2. Es bietet sich an, den Vorgang durch einen in Fragen der Steuerberaterhaftung erfahrenen Anwalt Ihres Vertrauens dem **Versicherer mitzuteilen**. Er ist versiert im Umgang mit Versicherern und fertigt dann die **Sachverhaltsdarstellung** und stellt die zur Beurteilung des Falles wichtigen Unterlagen zusammen. (Steuerberatungsverträge,

Allgemeine Auftragsbedingungen, Honorarnoten, die Leistungen abrechnen, bei denen Sie Fehler gemacht haben, Steuerbescheide, Betriebsprüfungs-Bericht, Korrespondenz mit Finanzamt, etc.)

Er ist ab jetzt „**Herr des Verfahrens**“, obwohl der Haftungsanspruch allein gegen Sie gerichtet ist.

3. Der **Versicherer** wird Sie von versicherten Berufshaftungsansprüchen freistellen. Er ist zur Bearbeitung des gegen Sie gerichteten Anspruchs berechtigt und verpflichtet. Er kann auch Erklärungen in Ihrem Namen abgeben.
4. Eindeutige und belegte Schadenfälle werden von ihm reguliert werden.
5. Bei unklaren Schadensersatzforderungen initiiert der Versicherer deren **Abwehr** oder er beginnt **Gespräche/Schriftverkehr** mit Ihnen, Ihrem Anwalt oder dem Anspruchsteller.
6. Eine **Stellungnahme gegenüber dem Mandanten** zu der Haftpflichtforderung stimmen Sie vorab mit dem Versicherer ab. Sie sollte durch den Sie vertretenden versierten Anwalt erfolgen.
7. Der Versicherer empfiehlt Ihnen für Ihre Vertretung gelegentlich einen steuerlich und haftungsrechtlich erfahrenen **Anwalt**. Ihm müssen Sie eine Vollmacht erteilen. Sie können eigene Vorschläge für Ihre anwaltliche Vertretung unterbreiten.
8. Achten Sie auf eine enge inhaltliche Abstimmung und präzise **Darstellung des Sachverhalts** in den anwaltlichen Stellungnahmen. Es empfiehlt sich, Satzentswürfe vor deren Absendung kritisch zu lesen.

- 9.** Ist das **Verhältnis zu Ihrem Versicherer gespannt** oder werden von diesem Bedenken zu Ihrem Versicherungsschutz geäußert, müssen Sie unverzüglich einen Fachanwalt für Versicherungsrecht hinzuziehen.
- 10.** Vermeiden Sie es, ein **Anerkenntnis** des gegen Sie erhobenen Haftpflichtanspruchs abzugeben, ohne es vorher mit ihrem Versicherer abgestimmt zu haben. Beispiel: Reguliert der Versicherer später nur einen Teil des Anspruchs, bleiben Sie andernfalls auf der anerkannten Restforderung „sitzen“.
- 11.** Verlangt der Mandant den **Verzicht auf die Einrede der Verjährung**, stimmen Sie das „Ob und Wie“ der Erklärung mit dem Versicherer ab. Ist die Verjährung bereits eingetreten, wird nicht verzichtet. Soweit die Verjährung des geltend gemachten Haftungsanspruch noch nicht eingetreten ist, kann für die Dauer von z.B. einem Jahr auf die Verjährungseinrede verzichtet werden.